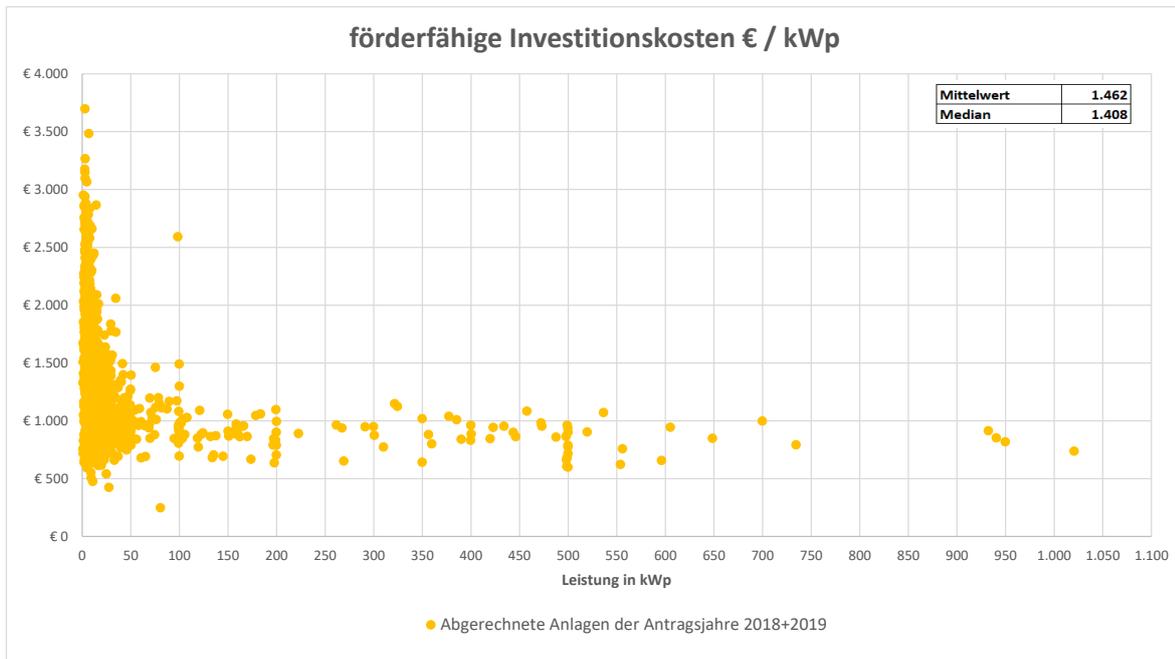
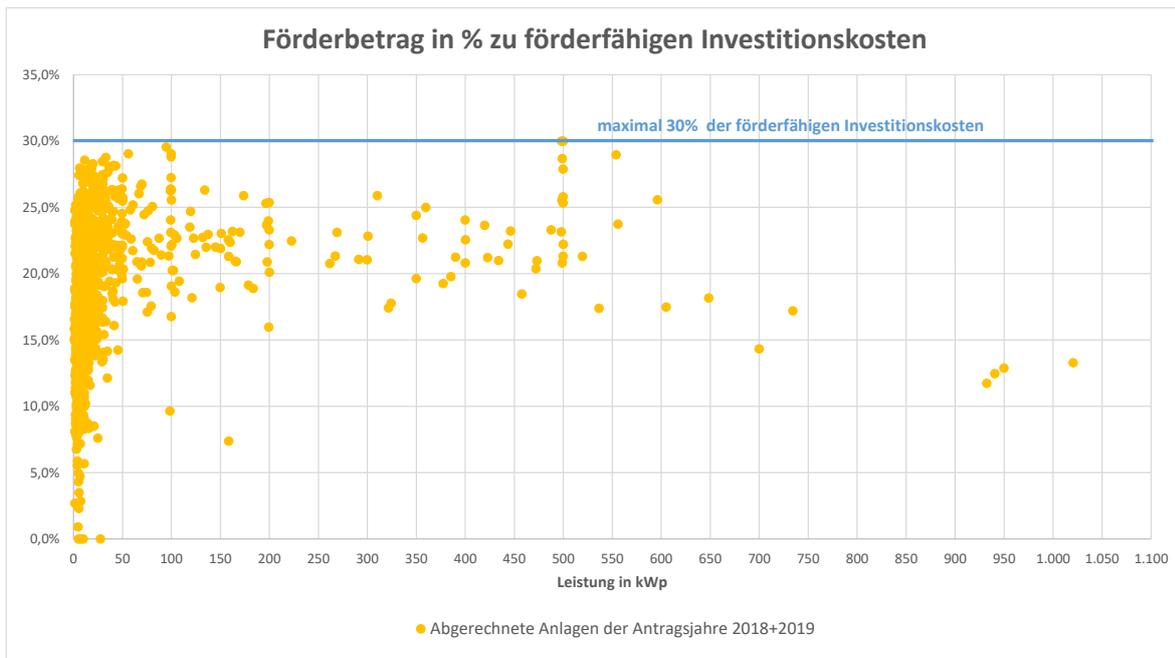


# Statistische Auswertungen zum Investitionszuschuss PHOTOVOLTAIK (§27a ÖSG 2012) Antragsjahre 2018+2019 (Datenstand 19.2.2021)

Die nachfolgenden Darstellungen enthalten ausschließlich tatsächlich abgerechnete Förderanträge



Die spezifischen Investitionskosten je kWp liegen teils wesentlich über den einschlägigen Richtwerten. Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich für Anlagen mit hohen spezifischen Investitionskosten eine Begrenzung der Förderhöhe auf Basis der geschaffenen Leistung bei maximal 250 EUR/kWp (bis 100 kWp) bzw. maximal 200 EUR/kWp (> 100 kWp bis 500 kWp). Die Errichtung von Anlagen > 500 kWp ist möglich, gefördert werden jedoch maximal 500 kWp.  
Hinweis: Extremwerte mit positiven Abweichungen von > 275% zum Mittelwert sind in obiger Auswertung nicht dargestellt (Es handelt sich hierbei um eine Anzahl Datenpunkte < 10)



Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich eine Begrenzung auf maximal 30% der förderfähigen Investitionskosten. Zusätzlich ist die Höhe aller Beihilfen gem. § 27a (5) aufgrund der anwendbaren beihilfenrechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. Nr. L 187) auf maximal 45% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten für Großunternehmen begrenzt (Mittlere Unternehmen 55%, Kleinunternehmen 65%).